

# Teil B - Textliche Festsetzungen

## I FESTSETZUNGEN

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch den Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) geändert wurde
- Bauuntersverordnung (BauUNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017
- Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 - PlanZV 90, zuletzt geändert am 04.05.2017
- Sächsische Bauordnung (SächsBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 11.05.2016, zuletzt geändert am 11.12.2018
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.d.F. vom 29.07.2009, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13.05.2019
- Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) i.d.F. vom 06.06.2013, zuletzt geändert am 14.12.2018
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010, zuletzt geändert am 08.09.2017
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen vom 25.06.2019

## A FESTSETZUNG DURCH PLANZEICHEN NACH § 9 BAUGB

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

GI	Industriegebiet (§ 9 BauUNVO)
GGe	eingeschränktes Gewerbegebiet (§ 1 u. 8 BauUNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

GE	Art der baulichen Nutzung
GRZ	Grundflächenzahl / Geschossflächenzahl
GFZ	Bauweise / Bauungsweise
a	Traufhöhe, Einzelhöhe, Geschossigkeit
TH, III	
DF	Dachform

z. B. 0.8	zulässiges Höchstmaß der Grundflächenzahl
z. B. 2.4	zulässiges Höchstmaß der Geschosflächenzahl
z. B. III	zulässiges Höchstmaß von 3 Vollgeschossen
z. B. TH	maximale Traufhöhe 18,00 m im GI und 10,00 m im GE

3. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

a	abweichende Bauweise (§ 22 BauUNVO)
	Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauUNVO)

4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

	Straßenverkehrsfläche
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
Zweckbestimmung:	
	Wirtschaftsweg
	Fußweg
	Straßenbegrenzungslinie

5. Flächen für Versorgungsanlagen, für Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie Ablagerungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

	Elektrizität
--	--------------

	Gas
	Notüberlauf RRB, Stromversorgung

6. Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

	oberirdisch
	unterirdisch
AW	Mischwasser, Schmutzwasser, Regenwasser
TW	Trinkwasser
Elt	Stromversorgung
Gas	Gasversorgung
Tele	Telekommunikation

7. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

	öffentliche Grünfläche
	private Grünfläche

8. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

	Regenrückhaltebecken
--	----------------------

9. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, Nr. 25 BauGB)

	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
	zu pflanzende Bäume
	zu erhaltende Bäume

10. Sonstige Planzeichen

	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Fläche zugunsten der Versorgungsträger (§9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
	gr Gehrecht
	fr Fahrrecht
	lr Leitungsrecht

11. Hinweise

	Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung frei zu halten sind (Sichtfeld)
	Aufschüttung
	Abgrabung
	Höhenangaben über HN x 423,21
	Flurstücksgrenze
	Flurstücksnummern 14/2

## B TEXTLICHE FESTSETZUNG NACH § 9 BAUGB UND § 89 SächsBO

### BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN § 9 Bau GB

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist ein Industrie- und Gewerbegebiet im Sinne des § 8 und § 9 der BauUNVO (Bauuntersverordnung) in der Fassung vom 21. November 2017.

1.2 Einzelhandelsbetriebe jeglicher Art und Größe sind im Geltungsbereich ausgeschlossen.

1.3 Einrichtungen nach § 8 Abs. 2 Nr. 3 und 4 und § 8 Abs. 3 Nr. 2 und 3 sowie nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 und § 9 Abs. 3 Nr. 2 BauUNVO (Bauuntersverordnung) sind im Geltungsbereich ausgeschlossen. Nach § 8 Abs. 2 BauUNVO sind des weiteren Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude nur im direkten Zusammenhang mit der anzusiedelnden Industrie zulässig.

1.4 Auf den Industrie- und Gewerbeflächen wird eine gewerbliche Tierhaltung sowie die Errichtung von Stallungen bzw. Nebenanlagen zum Zwecke der Tierhaltung ausgeschlossen. Grundsätzlich wird die Nutzung als Photovoltaik-Freiflächenanlage sowie durch Windkraftanlagen und Logistikunternehmen ausgeschlossen.

1.5 Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente L(EK) nach DIN 45691 weder tags (6:00-22:00 Uhr) noch nachts (22:00-6:00 Uhr) überschreiten.

Teilfläche	L(EK) tags in dB/m <sup>2</sup>	L(EK) nachts in dB/m <sup>2</sup>
GI 1	66	50
GI 2	72	57
GGe 1	63	43

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1 Als höchstzulässiges Maß der baulichen Nutzung gelten die im Planteil durch Planzeichen festgesetzten Werte.

2.2 Nebenanlagen sind auf den nichtüberbaubaren Grundstücksflächen nur insoweit zulässig, sofern es sich nicht um Gebäude handelt. Ausnahmen hierzu können für Nebenanlagen nach § 14 Abs. 2 BauUNVO zugelassen werden.

2.3 Gemäß § 22 Abs. 4 BauUNVO wird für das Industrie- und Gewerbegebiet die abweichende Bauweise festgesetzt, d. h. die Baukörper (Hallen) können im Sinne einer offenen Bauweise auch über 50 m lang geplant werden.

2.4 Im Geltungsbereich sind Flachdächer, Pultdächer und Satteldächer mit Dachneigung bis 25° sowie Lichtband oder Lichtkuppeldächer als besondere Dachformen zugelassen. Dachgauben sind nicht zugelassen.

2.5 Falls der Produktionsablauf es erfordert, kann die maximal festgesetzte Gebäudehöhe sowie Traufhöhe ausnahmsweise überschritten werden. GI: Unterer Bezugspunkt ist die Höhe der Planstraße A in senkrechter Verlängerung zum Gebäudemittelpunkt. GE: Unterer Bezugspunkt ist die Höhe des Siebenhitzer Weges am Haus 1.

2.6 Die erforderliche Anzahl an Stellplätzen ist auf den der gewerblichen Nutzung zugeordneten Grundstücken nachzuweisen.

## BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN § 9 Abs. 4 BauGB, § 89 SächsBO

1. Baugestaltung

1.1 Anstriche und Fassadengestaltung Für den Außenanstrich dürfen nur gedeckte, mineralische Farben verwendet werden. Verputzte Flächen sind mit mineralischen Putzfarben auszuführen. Fassadenverkleidungen aus Metall sowie Stahl - Glas Konstruktionen sind zugelassen.

1.2 Werbeanlagen Orientierungstafeln, Sammelwerbeträger und Werbepylone sind am Beginn des Gewerbegebietes und im Kreuzungsbereich der Haupterschließungsstraßen sowie auf den zugehörigen Gewerbegrundstücken zulässig. Das Anbringen von Werbeanlagen oberhalb des Firstes bei Satteldächern ist unzulässig.

1.3 Müll- und Wertstoffcontainer Müll- und Wertstoffcontainer sind in die Gebäude zu integrieren oder in eigens dafür geplante Gebäude unterzubringen.

1.4 Einfriedungen Einfriedungen entlang der Straße sind in einem Abstand von 50 cm zur Straßenbegrenzungslinie und höchstens einschließlic Sockel 4,00 m hoch auszubilden. Sichtwinkelflächen sind von Umzäunungen freizuhalten. Es sind durchsichtige Metallzäune zugelassen. Scherenzäune, Rohrmattenzäune oder dergleichen sind unzulässig.

1.5 Stellplätze Auf Parkplätzen sind die Stellflächen für PKW in versickerungsfähigem Material auszuführen.

## GRÜNORDERISCHE FESTSETZUNGEN (§ 1a Abs. 3 BauGB, § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 BauGB)

### 1. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Nr. 1: Für die im Plan festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (E 1 bis E 5) gilt folgendes:

E 1 Erhalt und Schutz der Stieleichenbaumreihe sowie Nachpflanzung südlich des Trieber Weges (19 x Quercus robur im Abstand von 14,5 m); Anlage eines ruderalen Grünstreifens von 6 m Breite zwischen Weg und Baugrenze (Gemarkung Dorfstadt; Flurstücke 1019/1, 1019/2, 1020/9, 1023/5).

E 2 Anlage einer flächigen Strauchpflanzung mit einzelnen Laubbäumen (Gemarkung Dorfstadt; Flurstücke 1014/3, 1022/7, 1023/5, 1023b). Es sind einheimische und standortgerechte Gehölze zu verwenden. Je 500 m<sup>2</sup> Heckenpflanzung ist ein Laubbaum zu pflanzen.

E 3 Auf der bezeichneten Ackerfläche ist ein Pufferstreifen zur Trebaue hin auszubilden. Dazu ist eine Grünlandfläche mit eingestreuten Heckenpflanzungen anzulegen. (Gemarkung Dorfstadt; Flurstücke 1014/3, 1015/4, 1022/6, 1022/7). Es sind dafür einheimische und standortgerechte Gehölze zu verwenden. Der Anteil der Heckenpflanzungen umfasst ca. 50% der Fläche. Je 250 m<sup>2</sup> Heckenpflanzung ist ein Laubbaum zu pflanzen.

Für Heckenpflanzungen der Maßnahmen E 2 und E 3 sind Arten aus dem nachfolgend beispielhaft aufgeführten Artenspektrum zu verwenden:  
 Cornus sanguinea (Roter Hartriegel)  
 Corylus avellana (Haselnuss)  
 Crataegus laevigata (Zweigirffliger Weißdorn)  
 Crataegus monogyna (Eingrifffliger Weißdorn)  
 Frangula alnus (Faulbaum)

Prunus spinosa (Schlehe)	(Schlehe)
Salix caprea (Salweide)	(Salweide)
Sambucus racemosa (Hirschlulunder)	(Hirschlulunder)
Viburnum opulus (Gewöhnlicher Schneeball)	(Gewöhnlicher Schneeball)

Laubbäume der folgenden Arten sind als Einzelbäume zu verwenden:  
 Acer pseudoplatanus (Berg - Ahorn)  
 Quercus robur (Stieleiche)  
 Sorbus aucuparia (Eberesche)  
 Tilia cordata (Winterlinde)  
 Fraxinus excelsior (Gemeine Esche)

E 4 Die intensiv als Dauergrünland bewirtschaftete Fläche des Flurstücks 1014/3 Gemarkung Dorfstadt ist ökologisch aufzuwerten. Es sind dazu Feldgehölze östlich und westlich des Regenrückhaltebeckens neu anzulegen. Als Baumgatten sind Berg - Ahorn, Stieleiche und Winterlinde zu verwenden.

E 5 Die intensiv als Dauergrünland bewirtschaftete Fläche des Flurstücks 1014/3 Gemarkung Dorfstadt ist ökologisch aufzuwerten. Die verbleibenden Grünlandflächen sind extensiv zu bewirtschaften. Die frischen Grünlandstandorte, angrenzend an die Siedlung "Polnischer Michel", sind als mesophile Grünlandbiotope zu entwickeln. Der feuchte Bereich entlang des Zufusses zur Treba ist durch gezielte Bewirtschaftung (ein- bis zweimalige bodenschonende Mahd, Abtransport des Mähgutes, keine Beweidung) als Feuchgrünland / Nasswiese zu entwickeln.

Nr. 2: Ebenerdige Stellplätze und Fußwege sind ausschließlich mit versickerungsfähigen Belägen zu versehen oder so anzulegen, dass eine Versickerung der Niederschläge in angrenzende Flächen möglich ist.

Nr. 3: Je 4 ebenerdige Stellplätze ist ein Laubbaum (Hochstamm, STU 16/18 cm, Artenauswahl siehe Nr. 1) im Stellplatzbereich zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

Nr. 4: Die Wurzelbereiche von Bäumen (Neupflanzungen) sind auf einer Fläche von mind. 4,0 m<sup>2</sup> vor Versiegelung freizuhalten und durch geeignete Maßnahmen vor Verdichtung durch Betreten oder Befahren zu schützen. Dabei muss der Abstand von versiegelten Flächen mind. 1,0 m vom Stammmittelpunkt betragen.

Nr. 5: Das anfallende Niederschlagswasser aus der Dachentwässerung sowie den versiegelten Flächen ist in den angeordneten Regenrückhaltebecken zu sammeln und in den Naturkreislauf durch Retention, Verdunstung und zeitverzögertes Einleiten in den Vorfluter rückzuführen.

Nr. 6: Entsprechend der Regelungen in DIN 18915 ist der Oberboden zu schützen, sachgerecht zwischen zulagern und wieder zu verwenden.

### 2. Anpflanzungen von Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Baumpflanzungen  
 Nr. 7: Die in der Planzeichnung gekennzeichneten bestehenden Einzelbäume entlang des Trieber Weges sind zu erhalten und gegen baubedingte Beeinträchtigungen zu sichern (Maßnahme nach DIN 18920). Bei Ausfall bzw. Verlust sind Stieleichen (Quercus robur) nachzupflanzen.

Nr. 8: Für die Grünflächen wird festgesetzt: Die als Grünflächen anzulegenden Flächen sind mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Dabei ist auf je 250 m<sup>2</sup> als Grünfläche gewidmete Fläche mindestens 1 Baum zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten (die Artenauswahl erfolgt analog zu Festsetzung Nr. 1; Stammumfang mindestens 16/18 cm).

Nr. 9: Für die Planstraße wird festgesetzt: Im Abstand von 2 m zur Straßenbegrenzungslinie und einem Pflanzabstand von 12 m zwischen den Baumstandorten ist auf der nordwestlichen Seite der Planstraße eine Baumreihe mit Tilia cordata (33 Winterlinden mit Stammumfang mindestens 16/18 cm) zu pflanzen.

### 3. Gestaltungsfestsetzungen

Nr. 10: Nicht überbaubare Grundstücksflächen bebaubarer Grundstücke sind, soweit sie nicht für Fußwege, Zufahrten und Stellplätze benötigt werden, gärtnerisch zu gestalten.

### 4. Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB

Nr. 11: Außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes wird die folgende Ausgleichsmaßnahme dem Bebauungsplan zugeordnet:  
 A 1 Gemarkung Falkenstein, Flurstücke 445/n, 445/o und 445/1. Eigentümer Stadt Falkenstein/Vogtl.

Rückbau nicht mehr genutzter baulicher Anlagen und Entsiegelung von asphaltierter Wegfläche im Bereich des ehemaligen Tierparks Falkenstein, Rekultivierung, Einsaat mit Landschaftsrasen.

Ausgleichsabgabe nach NatSchAVO (Naturschutzausgleichsverordnung) Für das noch bestehende Defizit in der Ausgleichs- und Ersatzbilanz hat eine Ausgleichsabgabe nach NatSchAVO für eine Differenz von 4.110 Punkten zu erfolgen.

## II NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§ 9 Abs. 6 BauGB)

1. Geltungsbereich der Außenbereichssatzung "Polnischer Michel" Stadt Falkenstein (Planung) gemäß §35 Abs. 6 BauBG

## III HINWEISE

1. Um auszuschließen, dass archäologische Fundstellen innerhalb des Geltungsbereiches ungeachtet zerstört werden, müssen die Erschließungs- und Baumaßnahmen von archäologischen Untersuchungen begleitet werden. Sollten dabei archäologische Fundstellen aufgedeckt werden, muss sich eine archäologische Ausgrabung zur sachgerechten Dokumentation anschließen. Der § 20 SächsDSchG - Meldepflicht von Bodenfunden - ist bei der Durchführung aller Vorhaben zu beachten. Funde sind dem Landesamt für Archäologie umgehend unter Tel.: 0351/8926-631, Fax.: 0351/8926-999, E-Mail: Poststelle@ifa.sachsen.de, zu melden.

2. Die Grundstücksgrenzen innerhalb des Geltungsbereiches werden teilweise aufgehoben. Eine neue Grundstücksteilung erfolgt nach der Parzellierung der Gewerbe- bzw. Industrieflächen.

3. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt in der Erdbebenzone 1.

4. Werden Bohrungen im Plangebiet niedergebracht, so besteht Bohranzeige- und Bohrergebnismitteilungspflicht gegenüber dem Sächsischen Landesamt für Umwelt und Geologie.

5. Die Bodenversiegelung ist auf ein Minimum zu begrenzen. Trotzdem notwendige Versiegelungen sollen möglichst mit einem versickerungsfähigem Material erfolgen. Der Einsatz von Rasengittersteinen wird besonders empfohlen, da durch diese die Bodenfunktionen weniger beeinträchtigt werden.

6. Schutzmaßnahmen S 1 - Schutz bestehender Waldränder, Baumreihen und Einzelbäumen vor Verlust und baubedingter Beeinträchtigung durch einen Brettermantel oder andere geeignete Maßnahmen und S 2 - Sicherung des belebten Oberbodens, Schutz des Bodens vor Schadstoffeintrag, Verdichtung und ähnlichen Beeinträchtigungen.

## IV VERFAHREN

### Verfahrensvermerke Bebauungsplan

1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes nach § 2 Abs. 1 BauGB wurde vom Stadtrat der Stadt Falkenstein/Vogtl. in der Sitzung vom 29.05.2008 beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses nach § 2 Abs. 1 BauGB sowie der Hinweis auf die durchzuführende Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erfolgte im Amtsblatt der Stadt Falkenstein/Vogtl. vom 26.06.2008.

2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB hat nach ortsüblicher Bekanntmachung in der Zeit vom 07.07.2008 bis 05.08.2008 stattgefunden.

3. Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach §4 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 07.07.2008 bis 05.08.2008.

4. Der Billigungs- und Auslegungsbeschluss nach § 3 Abs. 2 BauGB wurde vom Stadtrat der Stadt Falkenstein/Vogtl. in der Sitzung vom 15.08.2008 gefasst.

5. Nach § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte die ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung im Amtsblatt der Stadt Falkenstein/Vogtl. vom 20.08.2008.

6. In der Zeit vom 28.08.2008 bis 29.09.2008 hat der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung nach § 3 Abs. 2 BauGB im Rathaus der Stadt Falkenstein/Vogtl. öffentlich ausgelegen.

7. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 28.08.2008 bis 29.09.2008.

8. Die Abwägungsbeschlüsse nach § 1 Abs. 7 BauGB zum Bebauungsplan wurden vom Stadtrat der Stadt Falkenstein/Vogtl. in der Sitzung vom 09.10.2008 gefasst.

9. Der Billigungs- und Auslegungsbeschluss zur 1. Änderung des Entwurfs des Bebauungsplanes mit Stand vom 30.12.2013 nach § 3 Abs. 2 BauGB wurde vom Stadtrat der Stadt Falkenstein/Vogtl. in der Sitzung am 13.02.2014 gefasst.

10. Nach § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte die ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung am 27.02.2014.

11. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB zur 1. Änderung des Entwurfs des Bebauungsplanes erfolgte in der Zeit vom 04.03.2014 bis 11.04.2014.

12. Die Abwägungsbeschlüsse nach § 1 Abs. 7 BauGB zur 1. Änderung des Entwurfs des Bebauungsplanes mit Stand vom 30.12.2013 wurden vom Stadtrat der Stadt Falkenstein/Vogtl. in der Sitzung vom 15.05.2014 gefasst.

13. Der Stadtrat der Stadt Falkenstein/Vogtl. billigte in der Sitzung am .202 die 1. Änderung des Entwurfs des Bebauungsplanes "Industriegebiet Falkenstein-Siebenhitz" mit Stand 20.Januar 2020 einschließlich der dazu gehörenden Begründung mit Umweltbericht und beschloss die Offenlegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.

Falkenstein/Vogtl., den .....

Bürgermeister Siegel

14. Die 1. Änderung des Entwurfs des Bebauungsplanes vom 20.01.2020, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie der Begründung, dem Grünordnungsplan, dem Umweltbericht und den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, haben in der Zeit vom .202 bis .202 während der Sprechzeiten der Stadtverwaltung nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, im Amtsblatt der Stadt Falkenstein/Vogtl. Nr. .... vom .202 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Falkenstein/Vogtl., den .....

Bürgermeister Siegel

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit dem Schreiben vom .202 von der Auslegung benachrichtigt.

Falkenstein/Vogtl., den .....

Bürgermeister Siegel

15. Die Bezeichnung und graphische Darstellung der Flurstücke betreffs ihrer Übereinstimmung mit der amtlichen Flurkarte wird für den Geltungsbereich mit Stand vom .202 bestätigt.

Die Lagegenauigkeit der zeichnerischen Darstellung wird nicht bestätigt.

Falkenstein/Vogtl., den .....

Bürgermeister Siegel

Falkenstein/Vogtl., den .....

Bürgermeister Siegel

17. Das Ergebnis ist am .202 mitgeteilt worden.

Falkenstein/Vogtl., den .....

Bürgermeister Siegel

18. In der Tagung des Stadtrates der Stadt Falkenstein/Vogtl. am ..... wurde der Bebauungsplan "Industriegebiet Falkenstein - Siebenhitz" in der Fassung 01/2021 bestehend aus Teil A - Planzeichnung und Teil B - Textliche Festsetzungen als Satzung beschlossen und die Begründung mit Umweltbericht in der Fassung 01/2021 gebilligt.

Falkenstein/Vogtl., den .....

Bürgermeister Siegel

19. Der Bebauungsplan "Industriegebiet Falkenstein - Siebenhitz" bestehend aus Teil A - Planzeichnung, Teil B - Textliche Festsetzungen und Begründung mit Umweltbericht in der Fassung 01/2021 wurde am ..... ausgefertigt.

Falkenstein/Vogtl., den .....

Bürgermeister Siegel

20. Der Satzungsbeschluss sowie die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs.1 BauGB auf Dauer während der Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden können und über deren Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind im Amtsblatt der Stadt Falkenstein/Vogtl. Nr. .... vom .202 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Falkenstein/Vogtl., den .....

Bürgermeister Siegel

Falkenstein/Vogtl., den .....

Bürgermeister Siegel

## Bebauungsplan "Industriegebiet Falkenstein - Siebenhitz"

Auf Grund des § 10 des Bauges